

## „Hamburger Erklärung des VdDD“

Der VdDD stellt nach fünf Jahren seit seiner Gründung als einziger bundesweit tätiger Dienstgeberverband in der Diakonie fest:

1. Nach wie vor betrachten wir die wirtschaftliche Existenz gemeinnütziger Einrichtungen im Bereich der evangelischen Kirche mit großer Sorge. Die mit der „Kasseler Erklärung“ vom 6. Juli 1996 benannten Prognosen zur Entwicklung des Sozialstaates und zum Rückgang der Bedeutung der Wohlfahrtsverbände haben sich inzwischen bestätigt. Die erwarteten Leistungseinschränkungen in den Kernbereichen unserer Arbeit sind eingetreten, die Priorität der Entlastung der öffentlichen Kassen hat Bestand, das Selbstkostendeckungsprinzip ist weitgehend abgeschafft.

2. Auf die dramatische Veränderung der Rahmenbedingungen gab es bislang keine ausreichenden strukturellen Antworten. Strukturinnovationen sind in den Bereichen Unternehmensorganisation, Prozesssteuerung und Arbeitsrechtsbedingungen unerlässlich. Der VdDD hat eine konkrete inhaltliche und praxisorientierte Konzeption zur Vergütungsreform im Rahmen zeitgemäßer Unternehmensreorganisation entwickelt und die Erprobung in der betrieblichen Praxis modellhaft begonnen. Diese eingeleiteten Reformen müssen fortgesetzt werden. Bundesweit geltende Rahmenregelungen mit regionalen, fachlichen und betriebsbezogenen Anpassungsoptionen sind notwendig.

3. Die Zusatzversorgung ist kurzfristig zu einem attraktiven Mitarbeitergewinnungs- und -führungsinstrument umzubauen. Dazu ist eine Abkehr von den Strukturvorgaben der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bzw. kommunaler Zusatzversorgungskassen notwendig. Die zügige und beherrzte Modernisierung ist jetzt gefordert.

4. Der Forderung, den Besonderheiten der Diakonie wegen der fundamental unterschiedlichen Finanzierungsgrundlagen für Diakonie und Kirche auch durch ein angemessen differenziertes Arbeitsrechtssetzungsverfahren zu genügen, wird noch nicht in allen Landeskirchen entsprochen. Grundsätzlich ist darüber hinaus den diakonischen Trägern ein Wahlrecht hinsichtlich des anzuwendenden Arbeitsrechts einzuräumen.

5. Die Bewährung des Dritten Weges steht aus. Der VdDD präferiert diese kirchengemäße Gestaltungsoption und hält sie wegen ihrer Beteiligungsorientierung für zukunftsfähig. Andere tarifliche Gestaltungsmöglichkeiten sind allein an sachorientierten, inhaltlichen Maßstäben zu messen. Partizipation der Mitarbeiterschaft, Arbeitskampffreiheit und ein verbindliches Schlichtungsverfahren sind dabei nach unserem Selbstverständnis unverzichtbare Wesensmerkmale. Ziel diakonischer Unternehmensreorganisation und Arbeitsrechtsgestaltung ist die Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen und personellen Grundlagen unserer Einrichtungen, um auch zukünftig den diakonischen Auftrag erfüllen zu können.

---

---

6. Der VdDD wird verstärkt und eigenständig die diakonischen unternehmerischen Interessen seiner Mitglieder im zunehmenden Wettbewerb wahrnehmen. Es zeichnet sich ab, dass die notwendige Positionierung der Diakonischen Werke wegen der sich verändernden gesellschaftspolitischen Situation verstärkt in Richtung Sozialanwaltschaft für die Schwachen erforderlich sein wird. Dies zwingt nach unserer Auffassung zu einer sachorientierten Arbeitsteilung. Nur eine differenzierte Aufgabenwahrnehmung wird die Zukunft der Diakonie in unserer Gesellschaft sichern.